



# Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für private Haftpflichtrisiken (VEMA 5)

Stand 11/2018

## Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachstehenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht, sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche, für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, dessen Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktionsgesetzen oder -Vorschriften aussetzen würde.

## 1. Versicherte Person

Versicherungsschutz wird gewährt in der Eigenschaft als Privatperson für

- 1.1. den Versicherungsnehmer und - soweit keine eigene Haftpflichtversicherung besteht und keine Singlehaftpflicht vereinbart wurde
- 1.2. den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers.
- 1.3. den Lebenspartner des Versicherungsnehmers, soweit namentlich benannt oder mit seinem Wohnsitz beim Versicherungsnehmer gemeldet.
- 1.4. unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zum 27. Lebensjahr. Darüber hinaus, soweit sie sich in einer Ausbildung (Schule, Studium und unmittelbar anschließenden Berufsausbildung) befinden oder diese nachweislich anstreben. Dies gilt auch für den Fall, dass während dieser Wartezeit, längstens für 2 Jahre, eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.
- 1.5. in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten/Lebenspartner lebende und gemeldete Personen wie z. B. Kinder, Enkel, Eltern bzw. Großeltern. Wohngemeinschaften sind keine häuslichen Gemeinschaften im Sinne dieser Bedingungen. Bei Pflege-, Hilfsbedürftig- oder Gebrechlichkeit der Mitversicherten auch bei separater Unterbringung. (z.B. Senioren- oder Pflegeheim).
- 1.6. im Haushalt des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten tätige Personen (z. B. Haus- und Gartenarbeit, Streudienst) in dieser Eigenschaft gegenüber Dritten und in Ausübung ihrer diesbezüglichen Tätigkeit im Auftrag ihres Dienstherrn - auch in der Singlehaftpflichtversicherung.
- 1.7. Personen, die vorübergehend in den Haushalt der Mitversicherten eingegliedert wurden und Personen, für die die Mitversicherten die Aufsichtspflicht übernommen haben (z. B. Austauschschüler, Au-Pair). Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Personen, die aufgrund einer mietvertraglichen Vereinbarung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben (u. a. Untermieter, Wohngemeinschaft).



- 1.8. Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung, so endet der Versicherungsschutz für die mitversicherte Person zur nächsten Hauptfälligkeit, frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Wegfall der vorgenannten Voraussetzungen.
- 1.9. Schäden versicherter Personen untereinander  
Abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB in Ergänzung zu Ziff. 27 AHB gilt vereinbart, dass Haftpflichtansprüche aus Personenschäden untereinander mitversichert sind. Des Weiteren gelten auch Schadenersatzansprüche aus Sach- und Vermögensschäden mitversichert, soweit diese gerichtlich geltend gemacht werden. Schäden, die sich durch Anwendung häuslicher Gewalt ergeben, sind ausgeschlossen.
- 1.9.1. Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander, soweit es sich um
  - übergegangene Regressansprüche der Sozialversicherungsträger oder
  - übergegangene Regressansprüche der Träger der Sozialhilfe oder
  - übergegangene Regressansprüche privater Krankenversicherungsträger oder
  - etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern/Dienstherren und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden handelt.
- 1.9.2. Gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sach- und daraus resultierenden Vermögensschäden der in diesem Vertrag versicherten und benannten für Sie tätigen oder vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden versicherten Personen sind versichert.
- 1.10. Für die mitversicherten Personen gemäß 1.2 und 1.3 besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers fort, soweit eine Beitragszahlung erfolgt ist. Der Versicherungsvertrag geht in diesem Fall auf den Ehegatten, ersatzweise auf den Beitragszahler über, soweit dieser mitversicherte Person des Vertrages ist.

## 2. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für alle Tätigkeiten, insbesondere

- 2.1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).
- 2.2. als Dienstherr der im Haushalt des Versicherungsnehmers tätigen Personen.
- 2.3. aus der Ausübung von Sport mit Ausnahme der Jagd und der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie der Vorbereitung hierzu.
- 2.4. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen, außerdem aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Feuerwerken.
- 2.5. für die private Haltung von Tieren



- 2.5.1 insbesondere als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren (z.B. Katzen oder Vögel), gezähmten Kleintieren (z.B. Frettchen, Hamster, Meerschweinchen und Chinchillas) und Bienen. Ausgenommen davon sind Hunde, Rinder, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere sowie zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehaltene Tiere. Die nicht gewerbsmäßige Haltung von Nutztieren (z. B. Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel, Lamas, Strauße) ist mitversichert. Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen aus der erlaubten privaten Haltung von wilden Tieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione). Das Hüten dieser Tiere in Ihrem Haushalt sowie durch im Haushalt versicherter Kinder ist versichert, sofern kein Haltungsverbot für diese Tiere besteht.
  - 2.5.1.1 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
  - 2.5.1.2 als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
  - 2.5.1.3 als Halter oder Hüter von Assistenzhunden (z. B. Signal-, Blinden- und Behindertenbegleithunde).
  - 2.5.1.4 Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche für das Wiedereinfangen entlaufener, mitversicherter Tiere.
- 2.5.2. Ist eine Mitversicherung von Tieren gegen Beitragszuschlag (Hunde und Pferde) beantragt, gilt der Nachwuchs der versicherten Tiere bis zu einem Jahr beitragsfrei mitversichert.
- 2.5.3. Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.5 Abs. 1 AHB Ansprüche der Tierhüter, Reitbeteiligten und Reittiernutzer gegen den VN .
- 2.6. aus Wohneigentum
  - 2.6.1. als Inhaber (z. B. Eigentümer, Erbbaugeber, Erbbauberechtigter, Mieter oder Vermieter) oder Nießbrauchsberechtigter von innerhalb Europa gelegenen
    - 2.6.1.1 bis zu drei Wohnungen, bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer.
    - 2.6.1.2 selbstbewohnte oder vermietete Ein- und Zweifamilienhäuser
    - 2.6.1.3 selbstbewohnte Wohnhäuser, soweit nicht mehr als 3 Wohnungen oder 8 Fremdenzimmer vermietet sind.
    - 2.6.1.4 jeweils eines Wochenend-, Ferien oder Gartenhauses, bzw. ein auf Dauer fest installierter Wohnwagen.
    - 2.6.1.5 Gemeinschaftsanlagen aller mitversicherten Immobilien (z. B. Gemeinschaftszugänge zu öffentlichen Straßen, Garagenhöfen, Abstellplätzen für Mülltonnen). Bei Sondereigentum gelten versichert die Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.
  - 2.6.1.6 aus verpachteten landwirtschaftlichen Flächen



- 2.6.1.7 von sonstigen unbebauten oder land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von jeweils 15.000m<sup>2</sup>.
- 2.6.1.8 Wird auf einem gemäß 2.6.1.6. und 2.6.1.7. mitversicherten Grundstück ein nach Baufertigstellung mitversichertes Gebäude gemäß 2.6.1.1. – 2.6.1.4. gebaut, so gilt die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk mitversichert.
- 2.6.2 Hierbei gilt mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
  - 2.6.2.1 als Miteigentümer gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, auch wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.
  - 2.6.2.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
  - 2.6.2.3 des Zwangs- oder Konkursverwalters in dieser Eigenschaft.
  - 2.6.2.4 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Umbau, Renovierung) bis zu einer Bausumme von 500.000 Euro an mitversicherten Immobilien. Für Neubauten gilt eine maximale Bausumme von 200.000 EUR. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, entfällt die Mitversicherung.
  - 2.6.2.5 aus der Verletzung von Pflichten, welche auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
  - 2.6.2.6. aus auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Nebengebäuden, Grundstücks- und Gebäudebestandteile.
  - 2.6.2.7. aus dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf den mitversicherten Grundstücken und Gebäuden. Solaranlagen (Photovoltaik) (auch Luft-, Erd- und Wasserwärmeanlagen, Kleinwindanlagen, Miniblockheizkraftwerken) gelten mitversichert.
- 2.7. Fahrzeuge
  - Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Eigentum, Halten oder Führen von Fahrzeugen. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch der Besitz und Eigentum, sowie das Halten und Führen von:
    - 2.7.1 zulassungs- und versicherungspflichtigen Wasser-, Luft- und Landfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen . Mitversichert sind jedoch
      - 2.7.1.1. Die Nutzung auf nicht öffentlichen Wegen, Plätzen und auf vollständig umzäunten Privatgrundstücken.
      - 2.7.1.2. Schadenersatzansprüche bis zu einer Höchstentschädigung von 10.000 Euro für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch:
        - a) Be- und Entladen
        - b) Öffnen der Kraftfahrzeugtür
        - c) Reinigungs- und Pflegearbeiten



2.7.1.3. Schadenersatzansprüche bis zur Deckungssumme für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch falsches Betanken, sofern es sich nicht um ein Kraftfahrzeug handelt, das dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurde.

2.7.1.4. Vermögensschäden eines über die Kraftfahrtversicherung des Eigentümers regulierten Schadens (Mehrprämie aus Rückstufung). Verursacht der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines fremden Kraftfahrzeugs einen Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden, besteht abweichend von Ziffer 2.7.1 Versicherungsschutz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen: Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflicht- und – Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz.-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Ersetzt werden ebenfalls eventuell vereinbarte Selbstbehalte.

Mehr als die vom Kfz-Haftpflicht- und /oder Vollkaskoversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz.- Versicherers, welchem der Selbstbehalt und die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz.-Versicherung entnommen werden kann.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen, Trikes
- Krafträder und Quads,
- Lieferfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

2.7.1.5 Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen bis 5 kg Fluggewicht sowie alle Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen, Quadropter) bis 5 kg Fluggewicht. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden aus dem Besitz und durch den Gebrauch von unbemannten Fluggeräten (Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme, u. a. auch so genannten Drohnen), deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

2.7.1.6 Eigene Wasserfahrzeuge mit einer Segelfläche bis 20 qm oder einer Motorleistung bis 11 kW. Mitversichert sind Wassersportfahrzeuge, z. B. privat genutzte, eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter (auch Windsurfbretter), eigene oder geliehene Segelboote (bis 20 qm Segelfläche), sowie Kitesport-Geräte (z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys).

Mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Schäden an den eigenen und fremden Fahrzeugen bzw. Surfbrettern bleiben ausgeschlossen.

Ausgenommen sind eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz, die über mehr als 15 PS bzw. 11 kW verfügen oder für die eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist oder deren Segelfläche mehr als 20 qm beträgt.



Eingeschlossen bleibt abweichend das Führen von fremden, kurzzeitig gemieteten Wasserfahrzeugen zu ausschließlich privaten Zwecken, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- 2.8 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der nachstehend aufgeführten Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes).
- 2.8.1 Betreuung von Personen, z. B. als Tagesmutter/-eltern, Babysitter, Alltagsbegleiter oder Altenpfleger. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche an und durch die betreuten Personen mit Ausnahme von Vermögensschäden.
- 2.8.2 die Teilnahme an Betriebspraktika und fachpraktischem Unterricht. Hierbei ist mitversichert – abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen.
- 2.8.3 aus einer selbständigen Tätigkeit mit einem steuerpflichtigen Ertrag bis 12.000 Euro und einem Umsatz bis höchstens 20.000 Euro jährlich.
- 2.8.4 gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Arbeitskollegen  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den dem Arbeitgeber / Arbeitskollegen grob fahrlässig zugefügten Schäden. Dies gilt insbesondere für
- das Abhandenkommen von Firmeneigentum
  - Schäden an dienstlich genutzten Fahrzeugen, subsidiär zu einer bestehenden Kaskoversicherung und bei Regressnahme durch die Kaskoversicherung.
  - Vermögensschäden - auch Differenzen aus der Kassenführung
- Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt 3 Bruttomonatsgehälter. Die Summe der 3 Bruttomonatsgehälter wird mit mindestens 2.500 EUR angesetzt.  
Die Regelungen der Ziffer 2.9. finden auch hier Anwendung.
- 2.8.5 aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit für Vereine und sonstige Organisationen.
- 2.8.6 als ehrenamtlicher Betreuer oder Vormund.
- 2.8.7 aus der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes, auch für Haftpflichtansprüche aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts.
- 2.8.7.1. Höchstentschädigungsgrenzen
- a) Vermögensschäden und Regressansprüche im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit bis 500.000 Euro
  - b) Schäden durch Abhandenkommen fiskalischen Eigentums bis 500.000 EUR
  - c) Haftpflicht- und Regressansprüche jeweils bis 500.000 Euro aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem dienstlichen Umgang mit Sachen und den Geräten des Dienstherrn
  - d) Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen bis 500.000 Euro
  - e) Schäden an überlassenen Dienstfahrzeugen bis 500.000 Euro



f) Beschädigung und Abhandenkommen von Schlüsseln ist im Rahmen der vereinbarten Schlüsseldeckung für durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn beruflich / dienstlich / amtlich überlassenen Schlüssel aus der Privathaftpflicht-versicherung mitversichert.

2.9. Mitversicherung von Vermögensschäden:  
Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, mit Ausnahme von:

2.9.1. Schäden, die durch vom VN (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen.

2.9.2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

2.9.3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

2.9.4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs-, Geld-, Kredit-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.9.5. Der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten.

2.9.6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.

2.9.7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

2.9.8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung.

2.9.9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung.

2.9.10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. Geld, Wertpapieren und Wertsachen. Mitversichert gilt jedoch das Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. Geld, Wertpapieren und Wertsachen bis 5.000 EUR, sofern das Abhandenkommen polizeilich oder bei einem Fundbüro angezeigt wurde.

2.10. Schlüsselschäden

Gemäß der Regelungen in Ziffer 1.1 und im Sinne von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB AHB gilt eingeschlossen: Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von eigenen und fremden Schlüsseln/Codekarten und Transpondern.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden und deren Folgeschäden aus Schlüsselverlust (z. B. nach Einbruch) 100.000,00 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.



Bei Verlust von Schlüsseln einer Zentralschließanlage wird der auf die vom Versicherungsnehmer genutzte Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenschaden) abgezogen.

- 2.11. **Vorsorgeversicherung**  
Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung. Ergänzend zu Ziff. 4.2 AHB werden von der Vorsorgeversicherung auch Vermögensschäden erfasst. Werden neu hinzugekommene Risiken nicht gemeldet, bleibt der Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung trotzdem bestehen, wenn das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu dem der Umstand eingetreten ist.
- 2.12. **Mietsachschäden**
- 2.12.1. **Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Immobilien (z. B. Wohnungen, Räume, Ferienhäuser, Schiffskabinen) und dazugehörigen beweglichen Sachen (z. B. Mobiliar).**
- 2.12.2. **Schäden und Abhandenkommen an/von sonstigen gemieteten, geliehenen, gepachteten Sachen gelten bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000,00 EUR mitversichert.**
- 2.12.3. **Für gemietete -auch zugelassene- Kfz-Anhänger gilt eine Entschädigungsgrenze von 30.000 Euro.**
- 2.12.4. **Für gemietete, geliehene, gepachtete Landfahrzeuge und -auch zugelassene- Kraftfahrzeuge gilt eine Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro, sofern diese Fahrzeuge zum Schadenzeitpunkt in Gebrauch waren. Andere für das Kraftfahrzeug bestehende Versicherungen müssen vorrangig leisten (Subsidiaritätsprinzip). Vertraglich vereinbarte Selbstbehalte werden nicht ersetzt.**
- 2.12.5. **Für gemietete, geliehene, gepachtete Wasser- und Luftfahrzeuge gilt eine Entschädigungsgrenze von 50.000 Euro. Andere für das Wasser- oder Luftfahrzeug bestehende Versicherungen müssen vorrangig leisten (Subsidiaritätsprinzip). Vertraglich vereinbarte Selbstbehalte werden nicht ersetzt.**
- 2.12.6. **Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen**
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.**
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten über die in 2.12.2 genannte Entschädigungsgrenze hinaus.**
  - Glasschäden an der Mietwohnung des Versicherungsnehmers, die über eine bestehende Glasversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind.**
  - Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen über die in den Ziffern 2.12.3, 2.12.4 und 2.12.5 genannten Entschädigungsgrenzen hinaus.**
  - Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren über 5.000,00 EUR.**
- 2.13. **Gewässerschäden**





Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

- 2.13.1 Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der zu mitversicherten Immobilien gehörenden
  - 2.13.1.1 Heizöl- und Gastanks
  - 2.13.1.2 von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 200 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 2.000 l/kg nicht übersteigt.
  - 2.13.1.3 privat genutzten Abwassergruben ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer. Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), sowie Ziff. 3.1 (3) AHB und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung, insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn die in Ziffer 2.13.1.2 genannten Lagermengen überschritten werden.
  - 2.13.1.4 privat genutzte Kleinkläranlage ausschließlich für häusliche Abwässer inklusive Einleitung in ein Gewässer.
- 2.13.2 Rettungskosten
  - 2.13.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
  - 2.13.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 2.13.3 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – auch ohne das eine Gewässerveränderung droht oder eintritt, Schäden an unbeweglichen Sachen der versicherten Personen, die dadurch verursacht werden, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus versicherten Anlagen ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst.



2.13.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

2.13.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem zugehörigen Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals entstehen.

#### 2.14 Kautio

Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten, die unter die Kfz-Haftpflichtversicherung fallen – zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von EUR 250.000 zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben Verkehrsdelikte, die über eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

#### 2.15 Forderungsausfallversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Privat-Haftpflichtversicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.



Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als

- Tierhalter oder -hüter
- Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges.
- Darüber hinaus besteht abweichend von den AHB Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

Kein Versicherungsschutz besteht weiterhin bei Schäden

- wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privathaftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers oder
- wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Terrorakten, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem zugehörigen Bundesland) beruhen.

Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn

- die Forderung durch einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel eines ordentlichen Gerichts (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) festgestellt worden ist. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- eine Zwangsvollstreckung nachweislich fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Zudem muss der Versicherungsnehmer zur Aufrechterhaltung der Leistungspflicht folgendes beachten:

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 3.6 und 3.7 entsprechend.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben und an der Umschreibung des Titels mitzuwirken. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 3.6 und 3.7 entsprechend.
- Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

## 2.16 Spezienschadenersatzrechtsschutz für den privaten Bereich

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen dieser Ausfalldeckung nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt, leistet der Versicherer Schadenersatzrechtsschutz für den privaten Bereich (nicht für gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit) gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der



Streitwert voraussichtlich EUR 1.000,00 übersteigt und die Schadenersatzansprüche nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Folgende Bereiche sind nicht im Spezialschadenersatzrechtsschutz enthalten:

- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen,
- Rechtsschutz für Vereine,
- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz und Fahrzeug-Rechtsschutz,
- Wohnungs-und Grundstücks- Rechtsschutz.

Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist. Versicherungsfall ist das erste Ereignis bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten;
- in denen der Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt wurde. Wird dies erst später bekannt, sind die bereits erbrachten Leistungen aus diesem Vertrag zurückzuzahlen.

Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal EUR 2.500,00 pro Versicherungsfall;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet ist;
- eines Zwangsvollstreckungsschrittes (z. B. Gerichtsvollzieherkosten etc.).

Die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf EUR 150.000,00 begrenzt. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.



Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles / Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer hat den mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

Der Versicherungsnehmer hat, soweit möglich und zumutbar, vor kostenverursachenden Maßnahmen (z.B. Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln) die Zustimmung des Versicherers einzuholen.

Der Versicherungsnehmer hat, soweit möglich, alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.

Der Versicherer bestätigt dem Versicherungsnehmer den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutz- Bestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hatte.

Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

## 2.17 Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und der Täter nicht ermittelt werden konnte. Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.



Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören der Versicherungsnehmer und der unter Ziffer 1.2 – 1.5 genannte Personenkreis.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid). Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind; oder durch Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen; oder psychische Primär- und Folgeschäden.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

- 2.18 Besondere Vereinbarung Summen- und Konditionsdifferenzversicherung (Excedentenhaftpflichtversicherung)
- 2.18.1 Für die Dauer von 15 Monaten, ab dem Zugang der verbindlichen Antragstellung des Versicherungsnehmers beim Versicherer, besteht Versicherungsschutz zur Privathaftpflichtversicherung in Form einer beitragsfreien Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zu dem bei einem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag (Grundvertrag).
- 2.18.2 Der Versicherungsschutz der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung wird subsidiär zum Deckungsumfang des Grundvertrages gewährt.
- 2.18.3 Umfang des Versicherungsschutzes der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung
- 2.18.3.1. Versichert ist die Differenz zwischen den Versicherungssummen/Ersatzleistungen/Konditionen dieses Vertrages und den Versicherungssummen/Ersatzleistungen/Konditionen des Grundvertrages.
- 2.18.3.2. Der Versicherungsnehmer ist im Schadenfall verpflichtet
- a) den Versicherer und die Versicherungsscheinnummer des Grundvertrages zu benennen;
  - b) die zuletzt gültige Fassung des Grundvertrages einschließlich der zugehörigen Bedingungen dem Versicherer einzureichen
  - c) alle Versicherungsfälle beim Versicherer des Grundvertrages geltend zu machen .
- 2.18.4. Selbstbeteiligung
- Sofern durch den Grundvertrag Versicherungsschutz besteht, richtet sich die Selbstbeteiligung nach der im Grundvertrag getroffenen Regelung. Für die im Grundvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung bestehen keine Ansprüche aus dieser Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.
- Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Vereinbarungen zu Selbstbeteiligungen gelten, wenn der Grundvertrag keine Regelungen zu Selbsthalten enthält oder im Grundvertrag die Risiken nicht versichert sind.



2.18.5. Liegt der Vertragsbeginn länger als 15 Monate in der Zukunft oder ist die anderweitige Haftpflichtversicherung ungekündigt, kann diese Excedentenhaftpflichtversicherung als eigenständiger Vertrag vereinbart werden.

2.18.6. Besteht zum Schadenszeitpunkt keine Grundversicherung, wird mit einer Selbstbeteiligung von 500,- Euro auf Grundlage dieser Bedingungen reguliert.

2.19. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland („Mallorca“-Deckung)  
Mitversichert ist- die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen, Trikes
- Krafräder und Quads,
- Lieferfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 7.1.3 (Erhöhungen und Erweiterungen) und Ziffer 5.2 (Vorsorgeversicherung).

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

2.20. Verzicht auf Leistungsausschluss

Die Leistungsausschlüsse gemäß Ziff. 7.7 – 7.18 AHB 2008 gelten nicht für private Risiken, wohl aber für berufliche Nebentätigkeiten, die ansonsten in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert sind.

### 3. Obliegenheitsverletzungen



- 3.1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 3.2. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 3.3. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 3.4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 3.5. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 3.6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 3.7. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Abweichend zu den Ziffern 3.1 bis 3.7 gilt vereinbart, dass sich der Versicherer nur bei Vorsatz des Versicherungsnehmers auf Obliegenheitsverletzungen berufen wird.





#### 4. Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus.

- 4.1. Ist eine Haftung der Höhe oder dem Grunde nach nicht gegeben, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers gleichwohl bis zu nachstehender Höchstentschädigung erstatten:
  - 4.1.1. bei Schäden den Neuwert anstelle des Zeitwerts bis zu einem Beitrag von 15.000 Euro.
  - 4.1.2. Schäden, die von deliktunfähigen mitversicherten Personen verursacht wurden bis 100.000 EUR.
  - 4.1.3. aus Gefälligkeitshandlungen bis 100.000 EUR
  - 4.1.4. aus vertraglich übernommener Haftung bis 1.000 Euro.
  - 4.1.5. vom Versicherungsnehmer anerkannte Schadenersatzansprüche bis 1.000 Euro.

#### 5. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

##### 5.1. Besitzstandsgarantie

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren, sofern ein ununterbrochener Versicherungsschutz bestand. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen
- Terror- und Sanktionsklauseln
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit.
- Assistance-Dienstleistungen

##### 5.2. Best-Leistungs-Garantie

Soweit Schadenfälle Risiken betreffen,

- die nach diesen Bedingungen nicht versichert sind,
- die jedoch nach den Vertragsbedingungen eines zum Zeitpunkt des Schadeneintritts einem VEMA-Partner zugänglichen Tarif zur Privathaftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers (Vergleichsbedingungen) versichert wären, wird der Versicherer diese nach den Vergleichsbedingungen des anderen Versicherers regulieren.



Der Nachweis über die mögliche anderweitige Mitversicherung (z.B. durch Vorlage dieser Vergleichsbedingungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Diese Besserstellungsklausel gilt nicht für die individualvertraglich vereinbarten Versicherungs- bzw. Haftungssummen. Die Höchstersatzleistung richtet sich daher nach den vereinbarten Versicherungssummen für diesen Vertrag gemäß Ziffer 3.5.

- a) Die Besserstellung gilt ebenfalls für die unter Ziffern 1.2 – 1.7 mitversicherten Personen.
- b) Die Besserstellung gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausschlüssen:
  - die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus;
  - Vorsatz;
  - Eigenschäden;
  - Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
  - Terror- und Sanktionsklauseln;
  - Assistance-Dienstleistungen
- c) Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen
- d) Im Rahmen der Besserstellungsklausel entfallen die bedingungsgemäßen Selbstbeteiligungen im Schadenfall sowie die bedingungsgemäßen Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits). Es gelten - innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme - die Selbstbehalte und Sublimits der herangezogenen Vergleichsbedingungen.

## 6. Bedingungsverbesserungen

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder die besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung (VEMA BBR) zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbunden Beitragserhöhung nicht widerspricht.

## 7. Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu dem der Umstand eingetreten ist.

## 8. Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet bei der Erbringung von Leistungen auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf mögliche Rückgriffsansprüche, sofern für diese keine Versicherung besteht.



**9. Maklerklausel**

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Der Versicherungsmakler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet

**10. Sonderbedingungen der VEMA**

- 10.1. Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der VEMA Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G. und setzen voraus, dass der Vertrag durch einen Versicherungsmakler betreut wird, welcher Partnerbetrieb der VEMA ist.
- 10.2. Bei Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrages zu den gewährten Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich. Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen und Tarifen unterbreiten.
- 10.3. Vereinbaren der Versicherer und VEMA Änderungen zu den Sondervereinbarungen, welche eine Schlechterstellung für den Versicherungsnehmer bedeuten, ist dieser hierüber in Textform zu informieren. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu.

Der Versicherer ist Verwender der Bedingungen im Sinne des AGB-Gesetzes.